

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

121 (23.5.1868)



# Beilage zu Nr. 121 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 23. Mai 1868.

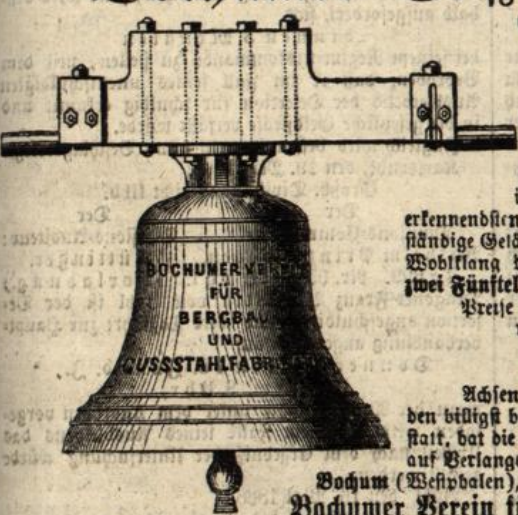
**Rheinfelden.**  
**Rheinsvolbad und Gasthof zur Krone.**  
Gröfnung am 1. Mai.  
Prospectus werden gratis und franco zugesandt.  
Der Eigentümer:  
**Jean Dietschy.**

**Hotel und Mineralbad zum Fürstenbergischen Hof in Haslach, Kinzigthal, Eisenbahnstation.**

Dieses in der schönsten Lage am Eingang des freundlichen Städtchens mit seiner mannichfaltig reizenden Umgebung und reichhaltigen Zerreuungspunkten liegende Etablissement empfiehlt sich nicht nur als ganz neu und aufs modernste eingerichtet, mit allem Comfort versehen dem verehrten reisenden Publikum, und besonders den Herren Geschäftsfreunden, sondern eignet sich auch ganz vorzüglich durch seine nach allen Seiten hin herrliche Aussicht in das materische Kinzigthal mit seinen erfrischenden Wäldern zu einem längeren Sommeraufenthalt und Kurzurlaub.

Sämmtliche Mineralwasser vorräthig.  
Ein- und Zweibettzimmer stets zu haben.  
Freundliche und reelle Bedienung; Preise billig. — Pension täglich für gute Kost und Wohnung 2 fl.  
**Anton Hoferer.**

**Bochumer Gußstahl-Glocken.**



**Große goldene Ehrenmedaille Paris 1855.**  
**Medaille London 1862.**  
**Goldene Medaille Paris 1867.**

Der Ton dieser Glocken ist eben so voll, rein und weiträumig, wie der von Bronze-glocken, und ihre Haltbarkeit bedeutend größer, was durch die anerkanntesten Zeugnisse bewiesen ist. Einzelne Glocken und vollständige Geläute werden unter Garantie für die Reinheit und den Wohlklang des Tones geliefert. Stahlglocken kosten nur etwa zwei Fünftel so viel als bronzene von gleichem Ton.

Preise ab Bochum für Glocken von 55—200 Pfd. 8 Sgr. v. Pfd. Zoll-Geh. 200—300 „ 7 1/2 „ 300—50,000 „ 6 1/2 „  
Käfen und Beschläge zu den Glocken in gleicher Arbeit werden billig berechnet. Für altes Glockenmaterial, an Zahlungsfähigkeit, hat die Fabrik Verwendung. Ausführliche Prospekte werden auf Verlangen eingesandt.  
Bochum (Westphalen), im August 1867.  
**Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation.**

**Bekanntmachung.**  
Zur Aufstellung des Lagerbuchs der Gemarkung und Gemeinde Oberhaslach ist Tagfahrt auf **Mittwoch den 3. Juni d. J.** auf das dortige Rathszimmer anberaumt.  
Die Grundeigentümer dieser Gemarkung werden hierin in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, die Rechtsbeschaffenheit ihrer Grundstücke, unter Angabe der darauf bezüglichen Urkunden, dem Unterzeichneten in der angegebenen Zeit vorzutragen.  
Aachen, den 16. Mai 1868.  
Wolff, Bezirksgeometer.

**Bekanntmachung.**  
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Großh. Landgerichts Altenstadt vom 15. Dezember v. J. wird zur nochmaligen Verlesung der zum Nachlaß der Frau von Bennigen in dieser Gemarkung gelegenen Immobilien Termin auf **Montag den 22. Juni d. J.** Vormittags 10 Uhr, unter dem Ansehen bestimmt, daß die Ratifikation sofort ertheilt wird.  
Eindheim, den 16. Mai 1868.  
Großherzoglich Hessisches Obergericht Eindheim.  
Kraß.

**Bündschmir-Lieferung.**  
Die Lieferung der zu den Sprengarbeiten der verschiedenen Straßen-Rebauten in diesem Bezirke erforderlichen Bündschmir (Gesamtnbedarf ca. 20,000 Ringe) soll auf dem Wege der Soumission vergeben werden.  
Antragende werden eingeladen, ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Bündschmir-Lieferung“ versehen, längstens bis **Montag den 25. d. M., Morgens 9 Uhr,** bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, woselbst Einlicht der Lieferungsbedingungen genommen werden kann.  
Waldshut, den 17. Mai 1868.  
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.  
C. Warnkönig.

**Veugrad-Versteigerung.**  
Der diesjährige Veugradwachs unseres Bezirkes wird an folgenden Tagen losweise öffentlich versteigert werden.  
Donnerstag 4. u. Freitag 5. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, im Wirthshaus zum Augusten bei Karlsruhe  
von ca. 330 Morgen des Kammerguts Gottesau; Dienstag den 9. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, in dem Rathhause zu Ruppurr von ca. 300 Morgen des Kammerguts Ruppurr und 7 Hagenbüchswiesen, Gem. Ettlingen;  
Mittwoch den 10. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Grünen Baum zu Bruchhausen, Brühlwiesen, Gem. Sulzbach, Fischwiesen, Gem. Walsch.  
Karlsruhe, den 18. Mai 1868.  
Großh. Domänenverwaltung.

**Veraffordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.**  
Zur Ausführung der Donau-Bahn werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten vom 3. Arbeitelose der Bauaktion Niedlingen zur Submission ausgeschrieben.  
Dieses Arbeitelose beginnt bei Nr. 72 bei 16. Etappe auf der Markung Zwielfeldendorf und endet bei Nr. 70 bei 17. Etappe auf der Markung Untlingen.  
Dasselbe ist 12,847 Fuß lang.  
Die Arbeiten sind nach dem Voranschlag folgendermaßen berechnet:  
1) Erdarbeiten, incl. allgemeine Zubereitung der Baustelle . . . 144,560 fl. 27 fr.  
2) Brücken und Durchlässe . . . 59,756 fl. 47 fr.  
3) Straßenbauten . . . 7,065 fl. 33 fr.  
4) Fluß- und Uferbauten . . . 17,373 fl. 58 fr.  
5) Bettung . . . 13,537 fl. 6 fr.  
Zusammen 244,293 fl. 51 fr.  
Die Pläne, Voranschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahn-Bauamt Niedlingen eingesehen werden.  
Liebhhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abstrich an den Voranschlagspreisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitzeugnissen (erhiere aus neuester Zeit), schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:  
Angebot zu den Bauarbeiten im 3. Arbeitelose der Bauaktion Niedlingen versehen, spätestens bis **Donnerstag den 4. Juni 1868,** Mittags 12 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.  
Am demselben Tage, Nachmittags 4 Uhr, findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.  
Der 16. Mai 1868.  
K. Württ. Eisenbahn-Bau-Kommission.  
Klein.

**Bekanntmachung.**  
Die Ehefrau des Donat Thoma, Margaretha, geborne Hagenbach, von Kiel hat gegen ihren Ehemann durch Anwalt Kretsky eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. — Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt auf **Dienstag den 23. Juni d. J.,** Vormittags 9 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. **Bruchhausen, den 13. Mai 1868.** Großh. Kreisgericht — Civilkammer. K. v. Stoesser. Greiff.

**Bekanntmachung.**  
Die Ehefrau des Donat Thoma, Margaretha, geborne Hagenbach, von Kiel hat gegen ihren Ehemann durch Anwalt Kretsky eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. — Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt auf **Dienstag den 23. Juni d. J.,** Vormittags 9 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. **Bruchhausen, den 13. Mai 1868.** Großh. Kreisgericht — Civilkammer. K. v. Stoesser. Greiff.

anberaumt; was ammit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.  
Offenburg, den 15. Mai 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Galler.

**Bekanntmachung.**  
In Sachen der Ehefrau des Schuhmachers Georg Jakob Karl, Eva, geb. Leib, von Eckenheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, ist Tagfahrt zur Verhandlung auf **Mittwoch den 10. Juni,** Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Hieron werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt.  
Rannheim, den 12. Mai 1868.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer II.  
Loewig.

**Bekanntmachung.**  
In Sachen der Ehefrau des Schuhmachers Karl August Hermann in Waisbad, Vertraut, geborne Schmitt, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, ist Tagfahrt zur Verhandlung auf die Klage des Anwalts Santier auf **Dienstag den 23. Juni d. J.,** früh 8 Uhr, angeordnet; was zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.  
Heidelberg, den 13. Mai 1868.  
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.  
Der Direktor:  
Dörfler.

**Bekanntmachung.**  
In Sachen des Kaufmanns M. S. Wolff in Heidelberg, Klägers, gegen Müller Philipp Hübsch von Schriesheim, Beklagten, Arrest betreffend, wird zu Gunsten der klägerischen Forderung, im Betrag von 350 fl. nebst 6 Proz. Zins vom 31. Mai 1868, und von 500 fl. nebst 6 Proz. Zins vom 21. Juni 1868 und 70 fl. voranschläglicher Kosten weiter Sicherstellungsarrest verfügt auf das Guthaben des Beklagten bei Valentin Frei zum Redarthal dahier und letzteren die Auszahlung dieses Guthabens bei Vermüdung nochmaliger Zahlung bis auf weitere diesseitige Verfügung unterlag.  
Dies wird dem Beklagten mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. d. M., Nr. 2022, hiermit eröffnet.  
Heidelberg, den 15. Mai 1868.  
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.  
Dörfler.

**Bekanntmachung.**  
Die Babette, Decker Wittve von Freiburg beauptet mit Klage vom 7. d. M., daß Amanda Hensler von Riegel, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bei seinem unlästlichen Umherziehen unbekannt ist, in Folge eines zwischen ihr und Hensler im April v. J. abgeschlossenen Mietvertrags das ihm bis dahin vermiedete Zimmer dahier benutzt habe, aber mit der Mietzinszahlung von monatlich 5 fl. vom 25. Juli 1867 bis 25. April d. J., also mit 45 fl., im Rückstand geblieben sei. Ihr Klagegeld geht dahin, den Beklagten unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung fraglicher 45 fl., sowie des weiteren monatlichen Mietzinses von 25. April d. J. bis zur Räumung des Mietzimmers, für schuldig, den Mietvertrag für aufgelöst und den Beklagten zur Räumung des Mietzimmers für verbindlich zu erklären. Zur mündlichen Verhandlung dieser Klage wird Tagfahrt anberaumt auf **Dienstag den 2. Juni,** Vormittags 10 Uhr, und werden die Parteien hierzu vorgeladen, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils für den Fall des Ausbleibens, daß der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden angenommen und Beklagter mit seinem Einreden ausgeschlossen werden soll. Zugleich werden die Vorgeladenen aufgefordert, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und zu dem Gebot stehenden Urkunden zur Tagfahrt mitzubringen. Dabei wird dem Beklagten ausgedrückt, bis spätestens in der Tagfahrt dem Gericht einen hier wohnenden Aufstellungsgewalthaber namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren gerichtlichen Verfügungen, die ihm noch weiter zu eröffnen oder zu behebigen sein werden, nur an die Gerichtstafel dahier angeschrieben werden, mit der Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder behebigen worden wären. **Freiburg, den 14. Mai 1868.** Großh. bad. Amtsgericht. Ditz.

**Bekanntmachung.**  
Der Gemeinderath von Diergimpfen verweigert die Ertheilung der Gewähr wegen nicht hinreichender Rechtsmittel des Gemeindegeldes. Auf Antrag des Gemeindegeldes werden alle diejenigen, welche an diese Grundstücke dingliche Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche  **binnen zwei Monaten** anher geltend zu machen, widrigenfalls sie gegenüber dem jetzigen Besitzer verloren gehen würden.  
Redarbißschheim, den 12. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Garnung.

Erwerbem oder Unterpandgläubigern gegenüber für erloschen erklärt.  
B. R. B.  
Kenzingen, den 14. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Farenichon.

**Bekanntmachung.**  
Nachdem auf die Aufforderung vom 18. Juli 1867, Nr. 6103, innerhalb der anberaumten Frist keine lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Eigenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Gemeinde Staufen gegenüber jener Ansprüche für verlußtig erklärt.  
Staufen, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

**Bekanntmachung.**  
Gegen die Verlassenschaftsaffasse des Adolf Bärettslein von Forheim haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Nachschlußungs- und Vorzugsverfahren auf **Donnerstag den 4. Juni d. J.,** Vormittags 9 Uhr, angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Cantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angefertigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzüge und Unterpandrechte, die der Anmeldeende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.  
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger mit ein Gläubigerentscheidungs- und ein Borg- und Nachschlußvergleich verhandelt werden.  
In Bezug auf Borgverleihen und Erneuerung des Massepflegers wird der Richtertermin als der Meistheit der Erschienenen beizutreten angeordnet.  
Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen daher wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen, welche nach den diesseitigen Gesetzen der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschoben sollen, anher zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung demselben durch die Post zugesendet werden würden.  
Zugleich wird sämmtlichen Schuldnern der Verlassenschaft aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den aufgestellten Massepfleger, Kommissar Gröbel bei, Zahlung zu leisten.  
Forheim, den 15. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schmber.

**Bekanntmachung.**  
Ueber das Vermögen des Landwirths Heinrich Jakob von Ibschheim, habend, ist Cant erkannt und wird Tagfahrt zum Nachschlußungs- und Vorzugsverfahren auf **Dienstag den 9. Juni d. J.,** Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Wer nur aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anher anzumelden, die etwaigen Vorzüge- oder Unterpandrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.  
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschlußvergleich verhandelt, dann ein Massepfleger und Gläubigerentscheidungs- und ein Borg- und Nachschlußvergleich erkannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterterminen als der Meistheit der Erschienenen beizutreten angeordnet werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daher wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschoben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschrieben, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden würden.  
Ebdenburg, den 5. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

**Bekanntmachung.**  
In der Cant des Landwirths Albert Micham von Göttingen werden alle Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Der Cantner wird zugleich für schuldig erklärt, seiner Ehefrau zu gestatten, daß sie ihr Vermögen vom heimigen absondern läßt und dasselbe frei verwaltet. **Konstanz, den 13. Mai 1868.** Großh. bad. Amtsgericht. Kärcher.

**Bekanntmachung.**  
Die Cant des Ambros Müller von Reichbach betr.  
Werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.  
Ettlingen, den 9. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Richard.

**Bekanntmachung.**  
Die Cant gegen Lindwirth Josef Schmitt von Sulzbach.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderung nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Mosbach, den 6. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Küttlinger.



3.g.737. Nr. 11.455. Pforzheim. (Aus-  
schlusserkenntnis.)  
Die Gant des Oehnwirthe Georg  
Fahner von Pforzheim betr.  
Werden hierdurch alle diejenigen, welche bis zur  
heutigen Liquidationstage ihre Forderung nicht  
geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse  
ausgeschlossen.  
Pforzheim, den 18. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.

3.g.702. Nr. 11.368. Pforzheim. (Bekannt-  
machung.) Die Gant gegen den Kaiser Eduard  
Schneider hier betr. Wird auf gestellten Antrag  
(zu Eq. Nr. 22) nach Ansicht des § 1060 Pr. Ordn.  
erkannt:  
Es sei die Ehefrau des Gantschuldners, Chris-  
tine, geborne Schuerle dahier, berechtigt, ihr  
Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes  
abzulassen, unter Befreiung des Letzteren in  
die Kosten.  
P. R. M.  
Pforzheim, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Boedh.

3.g.714. Nr. 5549. Durlach. (Bekannt-  
machung.)  
Die Gant des Bäckers Zacharias Holz-  
müller von Weingarten betr.  
Beschluss.  
Gegen Zacharias Holz Müller, Bäcker von Weingarten,  
ist die Gant für eröffnet erklärt; es wurde  
behalben Beschlagnahme auf sein Guthaben gelegt und seinen  
Schuldnern aufgegeben, bis auf weitere diesseitige Ver-  
fügung bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemand  
Zahlung zu leisten.  
Durlach, den 13. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

3.g.723. Nr. 5578. Durlach. (Bekannt-  
machung.)  
Den Eintrag zum Firmenregister betr.  
Beschluss.  
Ordnungsbücher 94. Eintrag vom 14. Mai 1868.  
Firma und Niederlassungsort: Mar Maercklin in  
Durlach. Inhaber der Firma: Mar Maercklin,  
Handelsmann in Durlach. Derselbe ist ledig.  
Durlach, den 11. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

3.g.727. Nr. 5578. Durlach. (Bekannt-  
machung.)  
Unter D. 3. 70 wurde heute dahier in das Firmenregi-  
ster eingetragen:  
Die Firma „Ernst Arheidt u. Cie. in Karls-  
ruhe“ ist seit 1. Januar 1867 erloschen.  
Karlsruhe, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Vincenti.

3.g.725. Nr. 5578. Durlach. (Bekannt-  
machung.)  
Unter D. 3. 253 wurde heute dahier in das Firmenregi-  
ster eingetragen:  
Goldarbeiter Emil Keller von hier betreibt dahier  
seit 15. März 1868 ein Hüterfabrikationsgeschäft  
unter der Firma „Emil Keller in Karlsruhe“. Er  
ist verheiratet mit Mathilde Keller von hier. Nach  
dem Ehevertrag wird jeder von beiden Seiten je 50 fl.  
in die Gemeinschaft ein, unter Ausschluss aller übrigen  
beiderseitigen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermö-  
gens und aller beiderseitigen Schulden von derselben.  
Karlsruhe, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Vincenti.

3.g.726. Nr. 3785. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde unter D. 3. 65 des Firmen-  
registers die Firma: „G. E. Burg in Stadt Rehl“  
eingetragen. Inhaber derselben ist Strumpfabri-  
kant Carl Emil Burg in Stadt Rehl. Ehever-  
trag vom 25. Juni 1867, mit Olwina Djanber  
von Billingen, wohnhaft jeder Theil 200 fl. in die Ge-  
meinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und  
zukünftige Vermögen als Liegenschaft erklärt wird.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.727. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde in das Gesellschaftsregister  
eingetragen:  
Die Handelsgesellschaft Herbin und Burg ist  
seit dem 16. Januar d. J. erloschen.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.728. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) In das Handelsregister diesseitigen Gerichts wurde  
eingetragen:  
A. Firmenregister.  
D. 3. 325. Firma Louis Deimling, Speerei-  
und Delikatessenhandlung in Pforzheim. Ehevertrag  
mit Emilie Dieterlin von hier, d. d. 25. Februar  
1868, wornach als Maßstab zur Beurtheilung der ehe-  
lichen Vermögensverhältnisse die Regeln der gesetzlichen  
Gütergemeinschaft mit der Abänderung gewählt wer-  
den, daß von dem Einbringen eines jeden Theils nur  
50 fl. zur Gütergemeinschaft eingeworfen werden, alles  
weitere, sowohl gegenwärtige als zukünftige Vermögen  
einbringen nebst den hierauf haftenden Schulden als  
Liegenschaft erklärt und von der Gütergemeinschaft  
ausgeschlossen wird.  
D. 3. 283. Firma Karl Robert Gerwig in  
Pforzheim. Ehevertrag d. d. 6. März 1868 mit Wil-  
helmine Amalie Burghard von Berg, wornach ge-  
setzliche Gütergemeinschaft nach Babilchem Landrecht  
mit der Abänderung bezeugen, daß von dem Einbringen  
eines jeden Theiles nur 100 fl. zur Gemeinschaft  
eingeworfen, alles weitere, sowohl gegenwärtige als  
zukünftige Einbringen eines jeden Theiles dagegen von  
der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und als Liegen-  
schaft erklärt wird.  
D. 3. 326. Firma Robert Bloch, Kommissions-  
geschäft in Pforzheim.  
D. 3. 493. Die Firma G. F. Krummenacker  
in Pforzheim ist erloschen.  
B. Gesellschaftsregister.  
D. 3. 430. Die Firma Heinrich Dirbel et Cie.  
hier ist erloschen.  
D. 3. 439. Firma Kay u. Netter in Pforz-  
heim. Die Gesellschaft sind Ludwig Kay von hier  
und Josef Netter von Bäl, Beide Ringsfabrikan-  
ten hier.  
Pforzheim, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gärtner.

3.g.729. Nr. 3785. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde unter D. 3. 65 des Firmen-  
registers die Firma: „G. E. Burg in Stadt Rehl“  
eingetragen. Inhaber derselben ist Strumpfabri-  
kant Carl Emil Burg in Stadt Rehl. Ehever-  
trag vom 25. Juni 1867, mit Olwina Djanber  
von Billingen, wohnhaft jeder Theil 200 fl. in die Ge-  
meinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und  
zukünftige Vermögen als Liegenschaft erklärt wird.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.727. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde in das Gesellschaftsregister  
eingetragen:  
Die Handelsgesellschaft Herbin und Burg ist  
seit dem 16. Januar d. J. erloschen.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.728. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) In das Handelsregister diesseitigen Gerichts wurde  
eingetragen:  
A. Firmenregister.  
D. 3. 325. Firma Louis Deimling, Speerei-  
und Delikatessenhandlung in Pforzheim. Ehevertrag  
mit Emilie Dieterlin von hier, d. d. 25. Februar  
1868, wornach als Maßstab zur Beurtheilung der ehe-  
lichen Vermögensverhältnisse die Regeln der gesetzlichen  
Gütergemeinschaft mit der Abänderung gewählt wer-  
den, daß von dem Einbringen eines jeden Theils nur  
50 fl. zur Gütergemeinschaft eingeworfen werden, alles  
weitere, sowohl gegenwärtige als zukünftige Vermögen  
einbringen nebst den hierauf haftenden Schulden als  
Liegenschaft erklärt und von der Gütergemeinschaft  
ausgeschlossen wird.  
D. 3. 283. Firma Karl Robert Gerwig in  
Pforzheim. Ehevertrag d. d. 6. März 1868 mit Wil-  
helmine Amalie Burghard von Berg, wornach ge-  
setzliche Gütergemeinschaft nach Babilchem Landrecht  
mit der Abänderung bezeugen, daß von dem Einbringen  
eines jeden Theiles nur 100 fl. zur Gemeinschaft  
eingeworfen, alles weitere, sowohl gegenwärtige als  
zukünftige Einbringen eines jeden Theiles dagegen von  
der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und als Liegen-  
schaft erklärt wird.  
D. 3. 326. Firma Robert Bloch, Kommissions-  
geschäft in Pforzheim.  
D. 3. 493. Die Firma G. F. Krummenacker  
in Pforzheim ist erloschen.  
B. Gesellschaftsregister.  
D. 3. 430. Die Firma Heinrich Dirbel et Cie.  
hier ist erloschen.  
D. 3. 439. Firma Kay u. Netter in Pforz-  
heim. Die Gesellschaft sind Ludwig Kay von hier  
und Josef Netter von Bäl, Beide Ringsfabrikan-  
ten hier.  
Pforzheim, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gärtner.

3.g.729. Nr. 3785. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde unter D. 3. 65 des Firmen-  
registers die Firma: „G. E. Burg in Stadt Rehl“  
eingetragen. Inhaber derselben ist Strumpfabri-  
kant Carl Emil Burg in Stadt Rehl. Ehever-  
trag vom 25. Juni 1867, mit Olwina Djanber  
von Billingen, wohnhaft jeder Theil 200 fl. in die Ge-  
meinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und  
zukünftige Vermögen als Liegenschaft erklärt wird.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.727. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde in das Gesellschaftsregister  
eingetragen:  
Die Handelsgesellschaft Herbin und Burg ist  
seit dem 16. Januar d. J. erloschen.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.728. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) In das Handelsregister diesseitigen Gerichts wurde  
eingetragen:  
A. Firmenregister.  
D. 3. 325. Firma Louis Deimling, Speerei-  
und Delikatessenhandlung in Pforzheim. Ehevertrag  
mit Emilie Dieterlin von hier, d. d. 25. Februar  
1868, wornach als Maßstab zur Beurtheilung der ehe-  
lichen Vermögensverhältnisse die Regeln der gesetzlichen  
Gütergemeinschaft mit der Abänderung gewählt wer-  
den, daß von dem Einbringen eines jeden Theils nur  
50 fl. zur Gütergemeinschaft eingeworfen werden, alles  
weitere, sowohl gegenwärtige als zukünftige Vermögen  
einbringen nebst den hierauf haftenden Schulden als  
Liegenschaft erklärt und von der Gütergemeinschaft  
ausgeschlossen wird.  
D. 3. 283. Firma Karl Robert Gerwig in  
Pforzheim. Ehevertrag d. d. 6. März 1868 mit Wil-  
helmine Amalie Burghard von Berg, wornach ge-  
setzliche Gütergemeinschaft nach Babilchem Landrecht  
mit der Abänderung bezeugen, daß von dem Einbringen  
eines jeden Theiles nur 100 fl. zur Gemeinschaft  
eingeworfen, alles weitere, sowohl gegenwärtige als  
zukünftige Einbringen eines jeden Theiles dagegen von  
der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und als Liegen-  
schaft erklärt wird.  
D. 3. 326. Firma Robert Bloch, Kommissions-  
geschäft in Pforzheim.  
D. 3. 493. Die Firma G. F. Krummenacker  
in Pforzheim ist erloschen.  
B. Gesellschaftsregister.  
D. 3. 430. Die Firma Heinrich Dirbel et Cie.  
hier ist erloschen.  
D. 3. 439. Firma Kay u. Netter in Pforz-  
heim. Die Gesellschaft sind Ludwig Kay von hier  
und Josef Netter von Bäl, Beide Ringsfabrikan-  
ten hier.  
Pforzheim, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gärtner.

3.g.729. Nr. 3785. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde unter D. 3. 65 des Firmen-  
registers die Firma: „G. E. Burg in Stadt Rehl“  
eingetragen. Inhaber derselben ist Strumpfabri-  
kant Carl Emil Burg in Stadt Rehl. Ehever-  
trag vom 25. Juni 1867, mit Olwina Djanber  
von Billingen, wohnhaft jeder Theil 200 fl. in die Ge-  
meinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und  
zukünftige Vermögen als Liegenschaft erklärt wird.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.727. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) Heute wurde in das Gesellschaftsregister  
eingetragen:  
Die Handelsgesellschaft Herbin und Burg ist  
seit dem 16. Januar d. J. erloschen.  
Korb, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

3.g.728. Nr. 3786. Korb. (Bekannt-  
machung.) In das Handelsregister diesseitigen Gerichts wurde  
eingetragen:  
A. Firmenregister.  
D. 3. 325. Firma Louis Deimling, Speerei-  
und Delikatessenhandlung in Pforzheim. Ehevertrag  
mit Emilie Dieterlin von hier, d. d. 25. Februar  
1868, wornach als Maßstab zur Beurtheilung der ehe-  
lichen Vermögensverhältnisse die Regeln der gesetzlichen  
Gütergemeinschaft mit der Abänderung gewählt wer-  
den, daß von dem Einbringen eines jeden Theils nur  
50 fl. zur Gütergemeinschaft eingeworfen werden, alles  
weitere, sowohl gegenwärtige als zukünftige Vermögen  
einbringen nebst den hierauf haftenden Schulden als  
Liegenschaft erklärt und von der Gütergemeinschaft  
ausgeschlossen wird.  
D. 3. 283. Firma Karl Robert Gerwig in  
Pforzheim. Ehevertrag d. d. 6. März 1868 mit Wil-  
helmine Amalie Burghard von Berg, wornach ge-  
setzliche Gütergemeinschaft nach Babilchem Landrecht  
mit der Abänderung bezeugen, daß von dem Einbringen  
eines jeden Theiles nur 100 fl. zur Gemeinschaft  
eingeworfen, alles weitere, sowohl gegenwärtige als  
zukünftige Einbringen eines jeden Theiles dagegen von  
der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und als Liegen-  
schaft erklärt wird.  
D. 3. 326. Firma Robert Bloch, Kommissions-  
geschäft in Pforzheim.  
D. 3. 493. Die Firma G. F. Krummenacker  
in Pforzheim ist erloschen.  
B. Gesellschaftsregister.  
D. 3. 430. Die Firma Heinrich Dirbel et Cie.  
hier ist erloschen.  
D. 3. 439. Firma Kay u. Netter in Pforz-  
heim. Die Gesellschaft sind Ludwig Kay von hier  
und Josef Netter von Bäl, Beide Ringsfabrikan-  
ten hier.  
Pforzheim, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gärtner.

3.g.722. Mannheim. (Bekanntmachung.)  
In das Handelsregister wurde eingetragen:  
1) 7. Mai 1868, D. 3. 537. Firm. Reg.  
Firma „Wm. Gattacker“ in Mannheim.  
Inhaber ist Kaufmann Wilhelm Gattacker  
dahier.  
2) 7. Mai 1868, D. 3. 25. Firm. Reg.  
August Dyppeheim von hier, Sohn des  
David Dyppeheim, ist als Protocollist der  
Firma „D. Dyppeheim“ dahier bestellt.  
3) 7. Mai 1868, D. 3. 284. d. Ges. Reg.  
Firma „Morgenroth u. Obermaier“  
in Mannheim als Zweigniederlassung. Haupt-  
sitz in Bamberg. Die gleichberechtigten Theil-  
haber sind die Kaufleute David Obermaier  
in Bamberg und Emil Morgenroth in  
Mannheim.  
4) 14. Mai 1868, D. 3. 182. d. Firm. Reg.  
Inhaber der Firma „Ch. Rös“ dahier ist  
nunmehr, mit Einwilligung des bisherigen In-  
habers, Kaufmann Philipp Lehmann dahier.  
5) 15. Mai 1868, D. 3. 88. d. Ges. Reg.  
Albert Marr, Theilhaber der Firma „Marr  
u. Cie.“ dahier, ist durch Tod aus der Gesell-  
schaft getreten. Die Gesellschaft wird unter der  
bisherigen Firma von den beiden übrigen Theil-  
habern Maier Marr und Adolf Marr fort-  
geführt.  
Mannheim, den 15. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

3.g.736. Nr. 10.802. Freiburg. (Erkennt-  
nis.) Dem ledigen Konrad Balthasar von Frei-  
burg, welcher bis jetzt balentmündig war, wird wegen  
Geisteschwäche hiermit die eigene Verwaltung seines  
Vermögens entzogen. Freiburg, den 29. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

3.g.723. Nr. 5500. Ettenheim. (Bekannt-  
machung.) Für Engelbert Günter von Ball-  
burg wurde Christian Ammann von dort als Bei-  
stand im Sinne des § 499 ernannt.  
Ettenheim, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schrepp.

3.g.727. Nr. 12.327. Freiburg. (Verstär-  
kung.) In diesseitigen Ausschreiben vom 3. d. M.,  
die Entmündigung der Agnese Metz von Herbern  
betr., ist der Name dieser Entmündigten aus Versehen  
der Expedition mit Agatha anstatt „Agnese“ an-  
gegeben.  
Freiburg, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Graef.

3.g.715. Nr. 3831. Ettlingen. (Auffor-  
derung.) Johann Schneyer von Ettlingen hat sich  
vor etwa 36 Jahren nach Nordamerika begeben und  
seiner keine Nachricht von sich gegeben.  
Derselbe wird aufgefordert,  
binnen einem Jahr  
dahier zu erscheinen, oder Nachricht von sich zu geben,  
widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Ver-  
mögen seinen Verwandten in fürsorglichen Besitz ge-  
geben werden würde.  
Ettlingen, den 14. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Richard.

3.g.687. Nr. 3526. Bonndorf. (Verschö-  
lenheitsklärung.) Da Peter Ebner von  
Boll der diesseitigen Aufforderung vom 13. Juni 1865,  
Nr. 4696, seine Folge geleistet hat, so wird derselbe  
hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen sei-  
nen erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheits-  
leistung in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Bonndorf, den 14. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schönic.

3.g.697. Nr. 5123. Schopfheim. (Verschö-  
lenheitsklärung.) Da die diesseitige Auffor-  
derung vom 16. April, Nr. 3641 (Karlsruher  
Zeitung Beilage zu Nr. 99 vom 27. April 1867)  
fruchtlos geblieben ist, so wird Johann Jakob Beh-  
ringer von Hausen für verschollen erklärt.  
Schopfheim, den 14. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kilgenstein.

3.g.703. Nr. 12.207. Freiburg. (Verschö-  
lenheitsklärung.) Bzgl. auf unsere öffent-  
liche Aufforderung vom 8. Mai v. J., Nr. 11.152,  
wird Bernhard Nees, Schneider, beziehungsweise  
Tagelöhner von Freiburg, hiermit für verschollen erklärt.  
Freiburg, den 15. Mai 1868. Großh. bad. Amtsge-  
richt. Dieß.

3.g.705. Nr. 5161. Staufen. (Verschö-  
lenheitsklärung.) Nachdem Johann Georg  
Hüb von Pfaffenweiler der diesseitigen Aufforderung  
vom 10. Mai v. J., Nr. 4607, keine Folge gegeben,  
wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermö-  
gen seinen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Staufen, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leibler.

3.g.624. Nr. 3687. Schönan. (Auffor-  
derung.) Die Grösch. Staatskasse hat den Antrag auf  
Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft  
des am 28. Januar d. J. verstorbenen Martin Bren-  
der von Rodmauberg gestellt. Diesem Antrage wird  
stattgegeben, wenn nicht  
binnen 2 Monaten  
Einsprache dagegen erhoben wird.  
Schönan, den 9. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weißer.

3.g.627. Nr. 3688. Schönan. (Auffor-  
derung.) Die Grösch. Staatskasse hat den Antrag auf  
Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft  
des in Basel am 6. Mai v. J. verstorbenen Karl  
Schmidt von Rohmat gestellt. Diesem Antrage  
wird stattgegeben, wenn nicht  
binnen 2 Monaten  
Einsprache erhoben wird.  
Schönan, den 9. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weißer.

3.g.732. Nr. 4542. Wiesloch. (Verlas-  
senschaftseinweisung.) Nachdem auf das dies-  
seitige Ausschreiben vom 4. April d. J. keine Einsprache  
dahier vorgebracht worden, wird nunmehr die  
Wittve des Josef Renz von Walsch in Besitz und Ge-  
währ der Hinterlassenschaft ihres Ehemannes ein-  
gewiesen. Wiesloch, den 17. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Hördt.

3.g.997. Nr. 4568. Achern. (Bekannt-  
machung.) Die ledige Katharina Hund von Kap-  
petrodel will eine Reise nach Amerika machen.  
Etwasige Gläubiger werden hievon benachrichtigt,  
mit dem Anfügen, daß sie sich  
binnen 14 Tagen  
entweder außergerichtlich mit ihrer Schuldnern abzu-  
finden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren  
haben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß aus-  
geföhrt werden wird.  
Achern, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Feder.

3.g.996. Nr. 4582. Achern. (Bekannt-  
machung.) Der ledige Rudolf Stecher von  
Reichen will nach Amerika auswandern. Etwasige  
Gläubiger werden hievon benachrichtigt, mit dem An-  
fügen, daß sie sich  
binnen 14 Tagen  
entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzu-  
finden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren  
haben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß aus-  
geföhrt werden wird.  
Achern, den 19. Mai 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Feder.

3.g.718. Achern. (Erbbvorladung.) Der  
unbekannte wo in Amerika sich aufhaltende, ledige und  
volljährige Buchbinder Thomas Graf von Achern  
ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Anton  
Graf, Bürger und Wirtens von Achern, mitberu-  
sen und wird mit einer Frist von  
drei Monaten  
zu den befalligen Theilungsverhandlungen vorgela-  
den, unter dem Anfügen, daß, wenn er nicht er-  
scheinen oder durch einen Bevollmächtigten dabei sich  
vertreten lassen werde, die Erbschaft lediglich denjen-  
igen zugute sein würde, welchen sie zufälle, wenn er zur  
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Achern, den 15. Mai 1868.  
Großh. bad. Notar  
Braudenheimer.

3.g.719. Achern. (Erbbvorladung.) Der  
seit dem Jahr 1840 vermählte, angeblich nach Amerika  
entwichene Fidei Wengert, Bürger und Landwirt  
von Gamsbühl, ist in der Verlassenschaftsbesache seiner  
finderlos verstorbenen Ehefrau, Karolina, geborne  
Schmalz, beistellig und wird hierdurch zu den be-  
falligen Theilungsverhandlungen mit einer Frist von  
drei Monaten  
vorgeladen, unter dem Anfügen, daß, wenn er nicht  
erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten dabei sich  
vertreten lassen werde, die Erbschaft lediglich denjen-  
igen zugute sein würde, welchen sie zufälle, wenn er  
zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen  
wäre.  
Achern, den 15. Mai 1868.  
Großh. bad. Notar  
Braudenheimer.

3.g.712. Bilsingen. (Erbbvorladung.)  
Karoline, geb. Grimm, Ehefrau des Jgnaz Rüden-  
acker von Bilsingen, ist zur Erbschaft am Nachlaß  
ihres am 2. Juni 1861 ledig verstorbenen Schwes-  
ter Katharina Grimm von Bilsingen berufen.  
Da ihr Aufenthalt hier nicht bekannt ist, wird die-  
selbe aufgefordert,  
binnen 3 Monaten  
ihre Erbsprüche an gedachten Nachlaß dahier geltend  
zu machen, widrigenfalls das Betreffende den übrigen  
Erbberechtigten zugewiesen werden würde.  
Eilmündigen, den 15. Mai 1868.  
Großh. Notar  
Springer.

3.g.711. Eilmündigen. (Erbbvorla-  
dung.) Karl Stängle von Dieblingen ist zur  
Erbschaft am Nachlaß seiner am 5. dieses Monats  
verstorbenen Mutter, Margaretha, geb. Blant, ge-  
wesen Ehefrau des Jakob Stängle, berufen.  
Da dessen Aufenthalt dahier nicht bekannt ist, wer-  
den derselbe und eventuell seine Nachkommen aufge-  
fordert,  
binnen 3 Monaten  
ihre Erbsprüche an obenwähnten Nachlaß dahier gel-  
tend zu machen, widrigenfalls ihre Erbschaftsrechte den  
übrigen gesetzlichen Erben zugewiesen werden würden.  
Eilmündigen, den 15. Mai 1868.  
Großh. Notar  
Springer.

3.g.708. Urst. Nr. 100. Pfaffenloren. (Erbb-  
vorladung.) Georg Hofmann von Pfaffenloren  
ist zur Erbschaft seines Vaters Johann Hofmann,  
bisherigen Bürger und Landwirths, den 13. Februar  
1868, berufen, sein Aufenthalt hier ist unbekannt, und  
wird er hievon aufgefordert, seine Erbsprüche  
binnen drei Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft  
denen zugute sein würde, welchen sie zufälle, wenn er  
der Vorgesagte — zur Zeit des Ablebens seines Va-  
ters nicht mehr am Leben gewesen.  
Pfaffenloren, den 13. Mai 1868.  
Großh. Notar des I. Distrikts:  
G. Ernst, Gerichtsnotar.

3.g.995. Nr. 1349. Mannheim. (Vorla-  
dung.)  
J. U. S. gegen Josef Geis von Ho-  
denheim  
wegen Diebstahls und  
Johann Auer, Christine Geis und  
Johannes Dengel von da  
wegen Begünstigung  
ist Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf  
Donnerstag den 25. Juni,  
Borm. 9 Uhr,  
anberaumt, und wird hiezu der süchtige Angeklagte  
Josef Geis, unter Hinweisung auf das bereits öffent-  
lich verkündete Verweissungserkenntnis vom 30. April  
d. J., mit dem Anfügen anber vorgeladen, daß er sich  
14 Tage zuvor bei dem Untersuchungsrichter, dem  
Großh. Amtsgericht Schwetzingen, zu stellen habe.  
Mannheim, den 17. Mai 1868.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Loewig.

3.g.725. Nr. 11.287. Pforzheim. (Auf-  
forderung.) Kaufmann Eugen Dorr von Dru-  
sal ist wegen Diebstahls dahier angeklagt, hat sich  
aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Der-  
selbe wird daher aufgefordert, sich  
innerhalb 3 Wochen  
dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der  
Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden.  
Pforzheim, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Boedh.

3.g.729. Nr. 3854. Wertheim. (Fahn-  
dung.) J. U. S. gegen Josef Armbruster von  
Kinzigtal wegen Körperverletzung bitten wir, auf den  
Angeklagten fahndend und ihn im Betreibungsfall  
hierher abliefern lassen zu wollen.  
Wertheim, den 18. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kraft.

3.g.733. Section III. J. Nr. 2935. Karlsruhe.  
(Aufforderung.)  
J. U. S.  
gegen  
den Musketier Margell Müller von  
Heiterheim  
wegen Desertion.  
Der am 4. Februar d. J. aus seiner Garnison Frei-  
burg entwichene Musketier Margell Müller von Hei-  
terheim vom 5. Linien-Infanterieregiment wird auf-  
gefordert,  
binnen 3 Monaten  
sich bei seinem Regimentskommando zu stellen, an-  
sonst er im Falle seines unentschuldigenden Ausbleibens  
der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetz-  
liche Strafe verurteilt würde.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme be-  
legt.  
Karlsruhe, den 19. Mai 1868.  
Großh. Divisions-Gericht.  
Der  
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:  
Wilhelm Prinz v. Baden. Kittinger.

3.g.734. Section III. J. Nr. 2936. Karlsruhe.  
(Aufforderung.)  
J. U. S.  
gegen  
den Musketier Georg Mährle von  
Zhringen  
wegen Desertion.  
Der am 4. Februar d. J. aus seiner Garnison Frei-  
burg entwichene Musketier Georg Mährle von Zhringen,  
aus der Garnison Freiburg entwichen, und wird des-  
halb aufgefordert, sich  
binnen 3 Monaten  
bei seinem Regimentskommando zu stellen, mit dem  
Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigenden  
Ausbleibens der Desertion für schuldig erkannt und in  
die gesetzliche Strafe verurteilt würde.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme be-  
legt.  
Karlsruhe, den 19. Mai 1868.  
Großh. Divisions-Gericht III. B.  
Der  
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:  
Wilhelm Prinz v. Baden. Kittinger.

3.g.699. Nr. 5553. B. H. L. (Vorladung.)  
Dragoner Franz Valentin von Bühl ist zur Ver-  
urteilung angeklagt, und wird Tagfahrt zur Haupt-  
verhandlung anberaumt auf  
Donnerstag den 18. Juni d. J.,  
Borm. 9 Uhr,  
wozu der Angeklagte unter dem Androhen vorge-  
laden wird, daß im Falle seines Ausbleibens das  
Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde  
gefällt werden.  
Bühl, den 16. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.

3.g.947. Nr. 4839. Konstantz. (Verwei-  
sungsbeschluss.) J. U. S. gegen Leopold Zuber  
und Heinrich Bercher von Kaduburg wegen Dieb-  
stahls wurde durch Verweisungsbefehl vom Heu-  
ten ausgesprochen: Es seien i. der am 3. Dezember  
1851 geborne, südtliche Wälderlehrling Leopold Zuber  
von Kaduburg, II. der am 9. Januar 1852 geborne  
Heinrich Bercher von Kaduburg, welcher bereits  
durch ordnungsmäßig verkündetes Urtheil des Großh.  
Amtsgerichts Waldbrunn vom 10. Mai 1867 wegen ge-  
meinen Diebstahls bestraft wurde, unter der Ausföh-  
nung: 1) daß Beide in Folge vorausgehender Be-  
trachtung zur Ausföhnung des gemeinlichlich be-  
zeichneten Verbrechens im Monat Mai 1866, wo sie die  
zur Unterföhnung der Strafbaretheit der Handlung er-  
forderliche Ausföhnung bereits erlangt hatten, von  
einem in der Annehmung des Peter Ruf von dort be-  
stehenden Schin und i. g. Schälweil, im Werth von  
beiläufig 2 fl. 48 kr., in der Absicht, sich durch deren  
Zueignung einen unredtmäßigen Gewinn zu verschaf-  
fen, eigenmächtig Besitz ergriffen haben, nachdem zu-  
vor Heinrich Bercher auf Ansuchen des Leopold Zu-  
ber das Schloß an der Späthöhe des Peter Ruf  
gewaltsam erbrochen hatte, und daß ferner in der glei-  
chen Absicht 2) Leopold Zuber seit dem vorigen  
Jahre zu verschleichen Malen von baarem Geld, im  
Betrage von ungefähr 50 fl., welches sich in der Inne-  
vertheilung des Wälders Andreas Weber in Waldbrunn  
befand, eigenmächtig Besitz ergriffen haben; auf Grund  
der §§ 376, 377 Biff. 1. und 2, 385 Biff. 11, 386, 473,  
480, 79, 119, 125, 126, 153 Biff. 1, 154, 180, 181,  
183 Biff. 1, 184 ff. S. I. B. D., Leopold Zuber und  
Heinrich Bercher wegen in fortgesetzter That, theil-  
weise unter dem Strafmaßverweissungsbefehl des jün-  
geren Alters und dem Ergründungsgrund des Ein-  
brechens verurtheilt gemeinen Diebstahls, und zwar Leopold  
Zuber, im Betrag von 2 fl. 48 kr., Heinrich Bercher,  
im Betrag von 2 fl. 51 kr., und zugleich wegen  
theilweisen Rückfalls in den gemeinen Diebstahl, wo-  
von der unter Biff. 1 erwähnte Diebstahl mit dem  
durch Urtheil vom 10. Mai 1867 abgetheilten Dieb-  
stahl ein fortgesetztes Verbrechen bildet, in Anlehnung  
des § 376, 377 Biff. 1. und 2, 385 Biff. 11, 386, 473,  
480, 79, 119, 125, 126, 153 Biff. 1, 154, 180, 181,  
183 Biff. 1, 184 ff. S. I. B. D., an die Straf-  
kammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Konstantz,  
Abtheilung Waldbrunn, zu verweisen. Dies wird dem  
süchtigen Leopold Zuber mit dem Beföhlen bekannt  
gemacht, daß er sich 14 Tage vor der noch zu bestim-  
menden Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsri-  
chter, dem Großh. Amtsgericht Waldbrunn, zu stellen habe.  
Konstantz, den 9. Mai 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Kreis- und Anklagekammer.  
Wedeck.

3.g.735. Nr. 13.614. Heidenberg. (Bekannt-  
machung.) Durch Urtheil des hiesigen Schöffengerichts  
vom 6. März d. J. zu Recht erkannt:  
Euseb Dietrich von Baisenthal sei der Ueber-  
tretung des § 73 des Holzer-Strafgesetzbuchs  
durch Ansuchen der Seligenbein zur Unzeit an  
öffentlichen Orten für schuldig zu erklären, und  
behalben in eine Amtsgefängnisstrafe von 14  
Tagen, gestrichelt durch 4 Tage Hungertrost und  
2 Tage Dunkelhaft, zu verurtheilen.  
Dies wird der süchtigen Angeklagten auf diesem  
Wege eröffnet.  
Heidenberg, den 7. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Zungmann.

3.g.735. Nr. 13.614. Heidenberg. (Bekannt-  
machung.) Durch Urtheil des hiesigen Schöffengerichts  
vom 6. März d. J. zu Recht erkannt:  
Euseb Dietrich von Baisenthal sei der Ueber-  
tretung des § 73 des Holzer-Strafgesetzbuchs  
durch Ansuchen der Seligenbein zur Unzeit an  
öffentlichen Orten für schuldig zu erklären, und  
behalben in eine Amtsgefängnisstrafe von 14  
Tagen, gestrichelt durch 4 Tage Hungertrost und  
2 Tage Dunkelhaft, zu verurtheilen.  
Dies wird der süchtigen Angeklagten auf diesem  
Wege eröffnet.  
Heidenberg, den 7. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Zungmann.

3.g.735. Nr. 13.614. Heidenberg. (Bekannt-  
machung.) Durch Urtheil des hiesigen Schöffengerichts  
vom 6. März d. J. zu Recht erkannt:  
Euseb Dietrich von Baisenthal sei der Ueber-  
tretung des § 73 des Holzer-Strafgesetzbuchs  
durch Ansuchen der Seligenbein zur Unzeit an  
öffentlichen Orten für schuldig zu erklären, und  
behalben in eine Amtsgefängnisstrafe von 14  
Tagen, gestrichelt durch 4 Tage Hungertrost und